

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief April 2017

1. Elektronische Spendenbescheinigungen

Die zunehmende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche zieht nun auch eine Modernisierung der Abläufe des bestehenden Spendennachweisverfahrens nach sich.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde festgelegt, dass Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigung) nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien übermittelt werden können. Hierzu hat sich die Finanzverwaltung in einem neuen BMF-Schreiben geäußert.

Zuwendungsempfänger können künftig die maschinell erstellten Spendenbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Spender übermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuwendungsempfänger seinem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt hat.

Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt.

Hinweis:

Gemeinnützigen Organisationen ist damit für ab dem 1.1.2017 zufließende Spenden freigestellt, wie sie künftig Spendenbestätigungen übermitteln wollen. Eine Übermittlung mit Brief bleibt nach wie vor möglich. Die Übermittlung per E-Mail kommt als rasches und effizientes Mittel der Kommunikation hinzu.

Die auf elektronischem Weg übermittelten Zuwendungsbestätigungen werden in der Praxis oftmals schreibgeschützte PDF-Dateien sein. Auch diese müssen dem amtlich vorgeschriebenen Muster entsprechen. Damit bleibt die Form der Zuwendungsbestätigung erhalten – lediglich der Weg der Übermittlung ist unterschiedlich.

Weiter wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aus der Belegvorlagepflicht für Spendenbescheinigungen eine Belegvorhaltepflicht. Steuerpflichtige müssen dem Finanzamt ab dem Veranlagungszeitraum 2017 die Spendenbescheinigungen nicht mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung einreichen. Hierdurch soll erreicht werden, dass Steuerpflichtige ihre Einkommensteuererklärung elektronisch im ELSTER-Verfahren übermitteln können, ohne dass dem Finanzamt noch Belege zugesendet werden müssen. Die Spendenbescheinigungen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren, wenn diese dem Finanzamt nicht auf Verlangen vorgelegt wurden. Sollte das Finanzamt Spendenbescheinigungen anfordern, können diese dann auch per E-Mail an die Finanzverwaltung gesendet werden.

Weiter besteht die Möglichkeit, dass der Steuerpflichtige den Zuwendungsempfänger berechtigt, die Zuwendungsbestätigung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Steuerpflichtige hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf hinzuweisen, dass die Daten an das Finanzamt übermittelt wurden. In diesem Fall müssen die Spendenbestätigungen dann nicht vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden, da diese dem Finanzamt durch die Datenübermittlung des Zuwendungsempfängers vorliegen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Februar 2017, IV C 4 - S 2223/07/0012, NWB Dok-ID: MAAAG-37583

2. Abgabe von Steuererklärungen auf Papier

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass es einem selbstständigen Zeitungszusteller mit jährlichen Einnahmen von ca. 6.000 € nicht zuzumuten ist, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form abzugeben.

Der Steuerpflichtige erzielte in den Jahren 2013 und 2014 aus seiner Tätigkeit als selbstständiger Zeitungszusteller nur geringe Gewinne bei jährlichen Einnahmen von knapp 6.000 €. Daneben erzielte er Kapitaleinkünfte aus einem Vermögen von 200.000 € bis 250.000 €. Seine Einkommensteuererklärungen gab er auf amtlichem Vordruck handschriftlich ab. Das Finanzamt forderte ihn in 2015 auf, seine Einkommensteuererklärung künftig in elektronischer Form (nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung) abzugeben. Daraufhin beantragte der Zeitungszusteller die Papierabgabe im Wege der Härtefallregelung, da er weder die entsprechende Hardware noch einen Internetanschluss besitze. Eine Nachrüstung der IT-Technik würde bei ihm erhebliche Kosten verursachen. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab.

Das Finanzgericht urteilte, dass der Zeitungszusteller von der Pflicht zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung zu befreien ist. Nach der Härtefallregelung der Abgabenordnung habe der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Gestattung der Abgabe der Erklärung in Papierform, wenn eine elektronische Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar sei. Das liege hier vor. Ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliege, müsse sich nach der Frage richten, ob die Kosten für die Anschaffung und die Wartung der IT-Technik in einer wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb stünden, der die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöse. Da nur die Verhältnisse des konkreten Betriebs maßgeblich seien, komme es für die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch nicht darauf an, ob und in welcher Höhe der Steuerpflichtige noch andere Einkünfte oder Vermögen habe. Handele es sich wie hier in jeglicher Hinsicht um einen Kleinbetrieb, so bestehe daher ein Anspruch auf Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

Hinweis:

Das Finanzgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Härtefallregelungen zur Papierabgabe geschaffen worden sind, um die Verengung des Zugangs zur Finanzverwaltung (aufgedrängtes E-Government) unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit verfassungsgemäß zu gestalten. Nach Auffassung des Finanzgerichtes ist es daher gesetzgeberischer Wille, die Härtefallregelung großzügig anzuwenden. Die Revision zum BFH hat das Finanzgericht nicht zugelassen, allerdings hat das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Oktober 2016, 2 K 2352/15, NZB eingelegt (Az. des BFH: III B 173/16) NWB Dok-ID: NAAAF-88627

3. Sofortige Nutzung des Familienheims erforderlich

Ein Steuerpflichtiger erbt von seinem Vater eine bisher von diesem selbst genutzte Immobilie. Sein Bruder war Miterbe zu einem geringen Anteil. Nach dem Testament sollte der Steuerpflichtige das Haus zu Alleineigentum erhalten. Die Ei-

gentumsumschreibung im Grundbuch auf den Steuerpflichtigen erfolgte erst im Folgejahr, da zunächst Rechtsansprüche seines in einer betreuten Einrichtung lebenden Bruders geklärt und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden mussten. Der Steuerpflichtige beabsichtigte, das Haus in Eigenregie umfangreich zu renovieren und anschließend mit seiner Familie selbst zu nutzen. Mit den wesentlichen Renovierungsarbeiten wurde erst weitere sieben Monate später begonnen. Die beantragte Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Ein Haus sei zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt, wenn der Erwerber die Absicht habe, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetze. Die Absicht zur Selbstnutzung der Wohnung lasse sich nur anhand äußerer Umstände feststellen. Nach der BFH-Rechtsprechung erfordere dies, dass der Erwerber in die Wohnung einziehe und sie als Familienheim für eigene Wohnzwecke nutze. Eine bloße Widmung zur Selbstnutzung sei nicht ausreichend. Das Finanzgericht hatte keinen Zweifel daran, dass der Steuerpflichtige den Grundbesitz tatsächlich als Familienheim nutzen wollte. Jedoch fehle es im vorliegenden Fall an der vom Gesetz geforderten Unverzüglichkeit. Angemessen sei regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Auch nach Ablauf von sechs Monaten könne eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung gegeben sein, wenn der Erwerber darlege und glaubhaft mache, warum ein Einzug in die Wohnung nicht früher möglich sei und warum er diese Gründe nicht zu vertreten habe. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechungsgrundsätze könne im Streitfall von einer unverzüglichen Bestimmung zur Selbstnutzung nicht ausgegangen werden. Zwar sei der Zeitraum bis zur Eigentumsumschreibung aufgrund der notwendigen Klärung der Rechtsansprüche des Bruders unschädlich. Jedoch seien seit diesem Zeitpunkt weit mehr als sechs Monate verstrichen, ohne dass Maßnahmen ersichtlich waren, die auf eine unverzügliche Bestimmung des Steuerpflichtigen zur Selbstnutzung des Grundbesitzes schließen ließen.

Das Finanzgericht konnte bei einem mehr als sechsmonatigem Zeitraum zwischen Eigentumsumschreibung und erstem Angebot einer Firma für die anstehende umfassende Renovierung sowie einem noch späteren tatsächlichen Beginn der Baumaßnahmen nicht mehr von einer Unverzüglichkeit ausgehen.

Hinweis:

Der von der BFH-Rechtsprechung zugebilligte Zeitraum von sechs Monaten für die Entscheidung zur Selbstnutzung und die tatsächliche Umsetzung dieser Entscheidung dürfte in der Praxis regelmäßig zu knapp bemessen sein. Insofern sollte im Einzelfall eine besonders sorgfältige Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen sowie der eingetretenen Verzögerungen und deren Ursachen erfolgen, um der Nachweisspflicht des Erben nachkommen zu können. Das Finanzgericht hat die Revision im Hinblick auf das bereits anhängige Revisionsverfahren II R 32/15 zugelassen.

4. Erbschaft als Betriebseinnahme einer Pflegeheim-GmbH

Der Erwerb einer Erbschaft ist für eine Pflegeheim-GmbH auch dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn der Erbanfall zugleich der Erbschaftsteuer unterliegt. Das hat der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden.

Eine GmbH betrieb ein Seniorenpflegeheim. Die GmbH wurde in 2008 von einem Heimbewohner mit der Auflage zur Alleinerbin eingesetzt, das Erbvermögen ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebs zu verwenden. Der Heimbewohner verstarb in 2010. Das Finanzamt setzte zum einen für den Nachlasserwerb (Gesamtwert 1,05 Mio. €) Erbschaftsteuer in Höhe von 300.500 € fest. Zum anderen erhöhte es den von der GmbH erklärten Gewinn um das ihr nach Abzug der Testamentsvollstreckerkosten verbliebene Erbvermögen von 1.042.000 € und setzte dementsprechend Körperschaftsteuer fest. Mit der Klage gegen den entsprechenden Körperschaftsteuerbescheid machte die GmbH eine systemwidrige Doppelbesteuerung geltend. Das Finanzgericht wies die Klage mit der Begründung ab, die testamentarische Zuwendung habe das Betriebsvermögen vermehrt.

Der BFH wies die Revision zurück. Die GmbH sei als inländische Kapitalgesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig. Dementsprechend seien alle von ihr erzielten Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, da eine Kapitalgesellschaft ertragsteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre verfüge. Der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung umfasse sämtliche Einkünfte und damit auch Vermögensmehrungen, die nicht unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes fielen. Dies gelte auch für Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen einschließlich eines Erbanfalls.

Der auf der Erbschaft beruhende Gewinn sei auch nicht durch den Abzug einer Einlage zu neutralisieren. Denn die GmbH habe die Erbschaft nicht aufgrund etwaiger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zwischen dem Erblasser und ihren Gesellschaftern, sondern ausschließlich aufgrund ihrer (eigenen) gewerblichen Betätigung erlangt.

Hinweis:

Nach Auffassung des BFH liegt auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Kumulation von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer vor. Zum einen gebiete das Verfassungsrecht nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und eine mehrfache Besteuerung des gleichen Sachverhalts zu vermeiden. Und zum anderen sei auch im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von Erbanfällen bei natürlichen und juristischen Personen ein Verstoß gegen das Grundgesetz zu verneinen, da dieses kein allgemeines Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung enthalte.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Dezember 2016, I R 50/16, NWB Dok-ID: DAAAG-37077

5. Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung durch mehrere Personen

Der BFH hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass bei Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen jeder Nutzende die von ihm getragenen Kosten steuerlich geltend machen kann (subjektbezogene Auslegung).

Ein Lehrerehepaar nutzte gemeinsam ein in ihrem Einfamilienhaus gelegenes häusliches Arbeitszimmer mit einer Größe von ca. 26 qm. Das Einfamilienhaus gehörte ihnen jeweils zur Hälfte. Die auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Kosten betragen jeweils ca. 2.800 €. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten für das Arbeitszimmer jeweils nur in Höhe des Höchstbetrags von 1.250 € und ordnete diesen Betrag den Eheleuten je zur Hälfte zu. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Der Höchstbetrag sei objektbezogen und nicht personenbezogen zu berücksichtigen.

Der BFH hob das Urteil auf. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien bis zum Höchstbetrag von 1.250 € abziehbar, wenn dem Steuerpflichtigen für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Die Abzugsvoraussetzungen hätten bei beiden Eheleuten vorgelegen, da ihnen als Lehrer kein anderer Arbeitsplatz für ihre berufliche Tätigkeit zur Verfügung gestanden habe. In einem solchen Fall könne jeder der Nutzenden seine Kosten geltend machen. Für diese Auslegung würde bereits der Wortlaut sprechen. Es sei personenbezogen auf die Ausgaben des einzelnen Steuerpflichtigen abzustellen und nicht auf das Objekt der Abzugsbeschränkung. Dem Gesetzeswortlaut sei nicht zu entnehmen, dass der Abzugsbetrag von 1.250 € nur bei alleiniger Nutzung des Arbeitszimmers in voller Höhe zustehen solle.

Hinweis:

Mit dieser Entscheidung wich der VI. Senat des BFH von der bisherigen Rechtsprechung des IV. Senats ab. In Abstimmung mit diesem vertritt der BFH jedoch nunmehr die Auffassung, dass der Höchstbetrag jedem Steuerpflichtigen zusteht, der die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die Aufwendungen für das Arbeitszimmer trägt und darin einen eigenen Arbeitsplatz hat.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Dezember 2016, VI R 53/12, NWB Dok-ID: PAAAG-38327

6. Steuerpflicht einer „Schadensersatzzahlung“

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte in einem Fall über die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen Entschädigungen und steuerfreien Ersatzleistungen zu entscheiden.

Ein Steuerpflichtiger war angestellter Geschäftsführer eines Vereins. Nach einem Restaurantbesuch, bei dem er u. a. auch dienstliche Aufgaben erledigt hatte, wurde er Opfer eines Überfalls, bei dem er schwer verletzt wurde. Seine Klage gegen die Berufsgenossenschaft wegen Anerkennung dieses Ereignisses als Arbeitsunfall scheiterte vor den Sozialgerichten. Daraufhin schloss der Steuerpflichtige mit seinem Arbeitgeber einen „Aufhebungsvertrag und Vergleich“. Darin verpflichtete sich der Arbeitgeber zur Zahlung von insgesamt 800.000 €. Die Zahlung ergab sich aus einer Abfindung i.H.v. 400.000 € als Ausgleich für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und als Ausgleich eines möglichen Verdienstausfalls sowie einem „sonstigen Schadensersatz“ ebenfalls i.H.v. 400.000 €, der ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch den Arbeitgeber zum Ausgleich von möglicherweise aus dem Überfall entstandenen und zukünftig entstehenden Ansprüchen auf eine Mehrbedarfsrente und ein etwaiges Schmerzensgeld vereinbart wurde.

Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, dass der vereinbarte Schadensersatz eine steuerfreie Leistung darstelle.

Dem folgte das Finanzamt nicht. Es beurteilte auch die als „Schadensersatz“ bezeichnete Zahlung als Abfindung aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und unterwarf sie ebenso wie die als Abfindung bezeichnete Zahlung dem ermäßigten Steuersatz nach der Fünftelregelung.

Die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Die im „Aufhebungsvertrag und Vergleich“ gewählte Bezeichnung „Schadensersatz“ entfalte steuerrechtlich keine Bindung. Vielmehr orientiere sich das Einkommensteuerrecht an der wirtschaftlichen Bedeutung des Lebenssachverhalts. Das Finanzgericht ging von einer Entschädigung als Ersatz für entgehende Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ausgegangen. Dafür spreche der Inhalt der vorgelegten Unterlagen, nach denen der Arbeitgeber die Ansprüche des Steuerpflichtigen auf Ausgleich zukünftiger Schäden aus dem Überfall dem Grunde und der Höhe nach zurückgewiesen habe. Gestützt durch das abweisende Urteil des LSG habe der Arbeitgeber aus dieser rechtlich gesicherten Position heraus dennoch eine Zahlung angeboten, wobei ein „Teil der Abfindung“ mit Blick auf eine „steuerrechtliche Optimierung“ als Schmerzensgeld habe gezahlt werden sollen. Zudem habe nach den vorliegenden Umständen (erkennbar) kein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch des Steuerpflichtigen gegen seinen früheren Arbeitgeber bestanden, da es an einem hinreichenden Zusammenhang zwischen dem Überfall und der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen fehle. Der angeblich hierauf geleistete Betrag erfülle daher den Lohnbegriff.

Hinweis:

Entschädigungen, die als Ausgleich von erlittenen Schäden gewährt werden und auf einem schuldhaften Verhalten des Arbeitgebers beruhen, sind der nichtsteuerbaren Privatsphäre zuzuordnen. Einem solchen Schadensausgleich liegt ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zugrunde und keine erbrachte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers.

Etwas anderes gilt für Entschädigungen, die als Ersatz für ergangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind und die zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören. Dazu gehören u. a. auch Abfindungen, die einem Arbeitnehmer als Schadensausgleich für den Wegfall von Einnahmen durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Januar 2016, 4 K 2086/14, Revision eingelegt (Az. des BFH IX R 34/16), NWB Dok-ID: XAAAF-88628

7. Kein Wechsel zur Abschreibung auf die Restnutzungsdauer

Eine Steuerpflichtige war Eigentümerin eines Geschäftsgrundstücks, das mit einem Werkstatt- und Ausstellungsgebäude bebaut war. Dieses vermietete sie an das Unternehmen ihres Ehemanns. Das Objekt wurde seit der Fertigstellung degressiv abgeschrieben. Im Streitjahr betrug der AfA-Satz noch 1,25 %. Es erfolgte eine Erweiterung um einen Anbau sowie die Überdachung einer im Freigelände liegende Ausstellungsfläche, die die bisherige AfA-Bemessungsgrundlage um 85.000 € erhöhte. In der Einkommensteuererklärung 2009 berechnete die Steuerpflichtige die Abschreibung nunmehr mit 10 % des Gebäuderestwertes. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch lediglich eine AfA i.H.v. 1,25 %.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Anstelle der linearen Abschreibung könne in bestimmten Fällen eine Abschreibung anhand der tatsächlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Habe sich der Steuerpflichtige jedoch - wie im vorliegenden Fall - zunächst für die degressive Abschreibung entschieden, so sei nach ständiger BFH-Rechtsprechung der spätere Wechsel zur linearen AfA ausgeschlossen. Die Vorschrift zur degressiven AfA enthalte starre, unveränderliche Staffelsätze für die gesamte Dauer der Absetzungen. Diese dürften in den einzelnen Jahren weder über- noch unterschritten werden. Habe der Steuerpflichtige den Vorteil der erhöhten Absetzungen in den ersten Jahren der Nutzungsdauer gezogen, so müsse er auch die Nachteile in Kauf nehmen. Da es sich bei der Abschreibung auf die Restnutzungsdauer auch um eine lineare Abschreibung - lediglich mit abweichender Abschreibungsdauer - handele, müsse das Verbot auch hier gelten.

Hinweis:

Der BFH muss nun über die Rechtsfrage abschließend entscheiden. Vergleichbare Fälle sollten daher durch Einspruch offen gehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Oktober 2015, 5 K 1909/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 33/16), EFG 2017 S. 25

8. Kein Progressionsvorbehalt bei ausländischen Kapitaleinkünften

Ausländische Kapitaleinkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt - dies hat das FG Münster entschieden.

Ein Steuerpflichtiger hatte in den Streitjahren 2011 bis 2013 einen Wohnsitz in Österreich und bezog aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Leibrente. Daneben erzielte er österreichische Kapitalerträge, für die in Österreich Kapitalertragsteuer einbehalten worden war. Das Finanzamt behandelte den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau antragsgemäß als unbeschränkt steuerpflichtig und veranlagte sie zusammen zur Einkommensteuer. Dabei unterwarf es die österreichischen Kapitaleinkünfte dem Progressionsvorbehalt, d.h., es kam insgesamt zur Anwendung eines höheren Steuersatzes. Hiergegen wandten die Steuerpflichtigen ein, dass Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, nicht zur Anwendung des Progressionsvorbehalts führen können. Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die Steuerpflichtigen bei einem rein inländischen Sachverhalt aufgrund ihres niedrigen persönlichen Steuersatzes eine Günstigerprüfung beantragt hätten, die zu einer Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach der tariflichen Einkommensteuer geführt hätte.

Das Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Zum einen handele es sich nicht um durch ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfrei gestellte Einkünfte. Das DBA-Österreich sei nicht anwendbar, weil der Steuerpflichtige die Einkünfte aus dem Staat bezogen habe, in dem er auch seinen Wohnsitz hatte, nämlich Österreich. Zum anderen lägen auch die Voraussetzungen zum Progressionsvorbehalt nicht vor. Nach dieser Vorschrift greife der Progressionsvorbehalt zwar für solche Einkünfte, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt blieben. Hierbei seien jedoch Kapitaleinkünfte außer Betracht zu lassen. Dies folge aus der gesetzlichen Anordnung, wonach Kapitaleinkünfte wegen des für sie geltenden einheitlichen Steuersatzes von 25 % einem besonderen Besteuerungsregime unterliegen. Die Steuerpflichtigen seien für Zwecke des Progressionsvorbehalts vielmehr so zu stellen, als ob sie die Kapitaleinkünfte im Inland bezogen hätten. In diesem Fall wäre - so die Richter - der Abgeltungssteuersatz anwendbar gewesen. Insbesondere könne nicht von der Ausübung des Wahlrechts zur Anwendung des tariflichen Einkommensteuersatzes ausgegangen werden, da ein solcher Antrag einer Fiktion nicht zugänglich sei.

Hinweis:

Das Finanzgericht wies auch darauf hin, dass die Steuerpflichtigen im Übrigen keinen Progressionsvorteil erlangt hätten, da die Kapitaleinkünfte in Österreich mit 25% besteuert worden seien. Für die Anwendung des Progressionsvorbehalts bestehe daher kein Bedürfnis - so das Finanzgericht.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 7. Dezember 2016, 11 K 2115/15 E, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: OAAAG-35945

9. Verluste aus Aktienveräußerung

Ein Steuerpflichtiger hatte in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zu Anschaffungskosten von insgesamt 5.800 € erworben. Im Jahr 2013 verkaufte er diese Aktien in zwei Tranchen wieder zu einem Gesamtverkaufspreis von 14 €, wobei von der Bank in gleicher Höhe Transaktionskosten berechnet wurden. Mit Hinweis auf ein BMF-Schreiben aus dem Jahre 2012 verzichtete die Bank auf eine Einbuchung des durch die Verkäufe entstandenen Verlustes i.H. von 5.800 € in die Verlustverrechnungstöpfe. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass eine Veräußerung nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. In seiner Einkommensteuererklärung 2013 erklärte der Steuerpflichtige neben anderen Kapitalerträgen diese Verluste gleichwohl bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die das Finanzamt jedoch bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigte.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen würden auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien gehören. Veräußerung sei die entgeltliche Übertragung des Eigentums auf einen Dritten, wobei eine entgeltliche Anteilsübertragung auch dann vorliege, wenn wertlose Anteile ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen würden. Die entgegenstehende Auffassung der Finanzverwaltung, wonach eine Veräußerung nicht vorliegen solle, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteige, finde im Gesetz keine Grundlage. Im Streitfall betrage der Veräußerungsverlust 5.800 €. Der Veräußerungsverlust sei auch im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen und mit den im Streitjahr erzielten Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien zu verrechnen. Dazu bedürfe es zwar nach dem Einkommensteuergesetz einer Bescheinigung über die Höhe des „nicht ausgeglichenen Verlustes“ durch die Bank, die dabei die Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung zu beachten habe. Im Streitfall sei diese nach Auffassung des Finanzgerichtes jedoch entbehrlich, da die Bank aufgrund der geltenden Regelungen aus materiellen und formalen Gründen keine noch „nicht ausgeglichenen Verluste“ bescheinigen konnte.

Hinweis:

Das Finanzgericht konnte nicht nachvollziehen, warum nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Veräußerung vorliegen sollte, wenn für die Übertragung von Aktien ein Entgelt gezahlt wird, auch wenn dieses von der Bank als Gebühr vollständig einbehalten wird. Das würde zu dem fragwürdigen Ergebnis führen, dass die steuerliche Behandlung der Veräußerungsverluste von der Gebührengestaltung der jeweiligen Bank abhinge. Da die Bank aber nach dem Gesetz ausdrücklich an die Auslegung der Finanzverwaltung gebunden war, konnte sie keine Bescheinigung des „nicht ausgeglichenen Verlustes“ ausstellen.

Nun wird der BFH das letzte Wort zur Notwendigkeit der Bescheinigung bei Zweifeln über die steuerliche Behandlung von Kapitaleinkünften im Rahmen der Abgeltungssteuer haben.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 26. Oktober 2016, 2 K 12095/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 32/16), EFG 2017 S. 132

10. Minderung eines Veräußerungsverlusts durch Schadensersatz?

Ein Steuerpflichtiger erwarb in den Jahren 1999 bis 2002 Aktien. Aus der Veräußerung in 2002 entstanden ihm infolge eines Kurseinbruchs hohe Verluste. Das Finanzamt berücksichtigte die Verluste im Verlustfeststellungsbescheid zum 31.12.2002. Bereits im Jahr 2003 nahm der Steuerpflichtige die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen fehlerhafter Bestätigungsvermerke für die AG auf Schadensersatz in Anspruch. Zur Beendigung des Rechtsstreits schlossen der Steuerpflichtige und die WP-Gesellschaft in 2007 einen Vergleich, in dem sich die Gesellschaft u.a. dazu verpflichtete, an den Steuerpflichtigen 3 Mio. € zu zahlen. Das Finanzamt änderte daraufhin in 2011 den bereits bestandskräftigen Verlustfeststellungsbescheid, indem es den Verlustvortrag um den von der WP-Gesellschaft geleisteten Schadensersatz minderte.

Diese Vorgehensweise sah der BFH als falsch an. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust sei grundsätzlich für den Zeitpunkt zu ermitteln, in dem er entstanden sei. Dies sei regelmäßig der Zeitpunkt der Veräußerung. Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Aktien könne sich rückwirkend ändern, wenn die Vertragsparteien der Anteilsveräußerung zur Beilegung von Streitigkeiten einen Vergleich schließen und den Veräußerungspreis rückwirkend mindern oder erhöhen. Entsprechendes gelte für eine nachträgliche Erhöhung oder Minderung der Anschaffungskosten. Eine Anschaffungspreisminderung könne auch darin liegen, dass Anschaffungsausgaben von Dritten erstattet oder vergütet werden. Eine Ermäßigung von Anschaffungskosten setze jedoch voraus, dass zwischen der Schadensersatzleistung des Dritten und dem Anschaffungsvorgang ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehe. Beruht die Schadensersatzleistung dagegen auf einem rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Rechtsgrund, führe sie nicht zu einer Anschaffungspreisminderung.

Hinweis:

Der BFH urteilte, dass die Schadensersatzzahlung der WP-Gesellschaft im Jahr 2007 weder materiell-rechtlich noch verfahrensrechtlich auf den Zeitpunkt des Entstehens des Veräußerungsverlusts im Jahr 2002 zurückwirke. Die Entschädigungsleistung habe weder den Veräußerungspreis der Aktien erhöht noch deren Anschaffungskosten gemindert und mithin auch nicht den zu erfassenden Veräußerungsverlust beeinflusst. Denn maßgeblicher Anknüpfungspunkt für den Vergleichsvertrag sei nicht der Veräußerungs- bzw. ursprüngliche Anschaffungsvorgang als solcher gewesen, sondern die Erteilung eines unzutreffenden Bestätigungsvermerks und damit eine eigene Pflichtverletzung der WP-Gesellschaft.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Oktober 2016, IX R 8/15, NWB Dok-ID: OAAAG-36152

11. Begünstigter Verkehr mit Taxen

Ein Taxiunternehmer hatte mehrere Konzessionen für Betriebsitze und Taxifahrzeuge, jedoch keine Konzession für Mietwagen. Neben dem üblichen Taxigeschäft erhielt er regelmäßig Aufträge von einer Firma, deren Kunden (Teilnehmer einer Pauschalreise) er zu einem bestimmten ZOB (zentraler Omnibusbahnhof) bringen sollte. Er erhielt mit dem Auftrag eine Liste der zu befördernden Fahrgäste und die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Fahrgäste am ZOB sein müssten. Die Bezahlung erfolgte durch die Übergabe eines Gutscheines durch die Fahrgäste, den diese im Vorfeld vom Reiseunternehmen erhalten hatten. Dieser Gutschein diente als Grundlage für die Vergütung, die die Firma als Auftraggeberin nach Vorlage durch den Taxiunternehmer vornahm. In seiner Umsatzsteuererklärung behandelte der Taxiunternehmer die Transferleistungen als Umsätze zum ermäßigten Steuersatz. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze jedoch einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz von 19 % und begründete dies damit, dass das Fahrtziel jeweils durch die Reiseagentur und damit nicht durch den Fahrgast bestimmt worden sei.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Nach der BFH-Rechtsprechung gelte der ermäßigte Steuersatz grundsätzlich nicht für Mietwagenunternehmen. Bei der Frage, ob in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht ein Betrieb mit Taxen vorliege, sei auf die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PersBefG) zurückzugreifen. Danach sei der Verkehr mit Taxen die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführe. Das streitige Merkmal des „vom Fahrgast bestimmten“ Ziels bezwecke jedoch nicht die Abgrenzung zwischen dem Verkehr mit Taxen und Mietwagen, da in beiden Fällen die Bestimmung des Fahrtziels durch den Fahrgast erfolge. Vielmehr diene es der Abgrenzung des Taxenverkehrs vom Linien- und Ausflugsfahrtenverkehr, bei dem das Ziel ausschließlich vom Beförderungsunternehmen - mithin von der „Unternehmerseite“ - bestimmt werde. Das Merkmal der Bestimmung durch den Fahrgast sei auch dann erfüllt, wenn nicht die zu befördernde Person persönlich, sondern eine andere, ihrer Sphäre (der „Fahrgastseite“) zuzurechnende Person das Fahrtziel vorgebe. Das sei vorliegend der Fall gewesen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat mit diesem Urteil gegen die Verwaltungsmeinung entschieden. Der Taxiunternehmer hatte im Streitfall selbst keinen Einfluss auf das Beförderungsziel. Das Verständnis des Finanzamts, wonach ein Taxenverkehr nur bei einer unmittelbar und persönlich durch den Fahrgast vorgenommenen Zielbestimmung vorliegt, würde nach Auffassung des Finanzgerichtes zu sinnwidrigen Ergebnissen führen.

Die zugelassene Revision hat das Finanzamt nicht eingelegt.

Quelle: Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 15. September 2016, 4 K 70/14, rechtskräftig, EFG 2017 S. 69

12. Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltung durch ein Hotel

Die Umsätze, die eine Oper erzielt, sind regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Vor dem Finanzgericht Sachsen war streitig, ob diese Steuerfreiheit als Dienstleistungskommission auf einen Besorger der Eintrittskarten für die Oper übergeht, wenn dieser für die Besorgung, neben dem Eintrittspreis, dem Auftraggeber ein Aufwandsentgelt berechnet.

Eine GbR betrieb einen Hotelservice, der in beträchtlichem Umfang Eintrittskarten für Veranstaltungen einer Oper im Kundenauftrag besorgte. Erst nach Bestätigung des Kundenauftrages bestellte sie die gewünschten Eintrittskarten. Die Vergütung umfasste den Preis der Eintrittskarten und eine ausgehandelte variable Gebühr für den Aufwand der GbR. In dem Fall, dass der Kunde die besorgten Eintrittskarten nicht mehr benötigte, bestand kein Recht auf Rückvergütung. In ihren Umsatzsteuerjahreserklärungen behandelte die GbR diese Umsätze als steuerfrei. Dem folgte das Finanzamt nicht. Es vertrat die Auffassung, dass steuerpflichtige Umsätze zum Steuersatz von 7 % vorlägen, da die GbR beim Kauf der Eintrittskarten auf eigene Rechnung gehandelt habe. Die Annahme einer steuerfreien Besorgungsleistung scheiterte

daran, dass die GbR ihren Kunden einen nicht in Einzelpositionen aufgeschlüsselten Gesamtpreis in Rechnung gestellt habe.

Das Finanzgericht befand die angefochtenen Umsatzsteuerbescheide für rechtswidrig und gab der Klage statt. Werde ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet und handele er dabei im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, gelte umsatzsteuerrechtlich diese Leistung als an ihn und von ihm erbracht. Es liegt eine so genannte Dienstleistungskommission vor. Die GbR sei in die Erbringung der Leistungen der Oper an die Besucher eingeschaltet worden, indem sie für die Veranstaltungen der Oper Eintrittskarten erworben und an ihre Auftraggeber weitergegeben habe. Sie habe dabei in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung gehandelt, da die wirtschaftlichen Folgen der besorgten Leistung entsprechend den getroffenen zivilrechtlichen Vereinbarungen nur den Auftraggeber treffen sollten. Dass die GbR als Kommissionär über den Preis der Eintrittskarte hinaus eine Vergütung erhielt, mache sie nicht zum Eigenhändler.

Hinweis:

Mit der Dienstleistungskommission wird eine Leistungskette fingiert. Diese Fiktion bezieht sich auf die Leistung selbst und deren Inhalt, grundsätzlich aber nicht auf die leistenden Personen. Im Urteilsfall bedeutete dies, dass die Leistung der Oper (nämlich die Aufführung) als von der GbR erbracht galt.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man in den Fällen, in denen jemand Eintrittskarten für Veranstaltungen besorgt und zum Kauf anbietet, da derjenige dann auf eigene und nicht auf fremde Rechnung tätig wird.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 9. Juni 2016, 8 K 337/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 16/16), EFG 2017 S. 158

13. Leistungsort bei Golf-Spielberechtigung

Ein Steuerpflichtiger betrieb in 2013 zwei im Inland liegende Golfplätze. Daneben war er einziger Gesellschafter einer französischen SARL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die in Frankreich zwei Golfplätze betrieb. Der Steuerpflichtige räumte privaten Golfspielern, die bei ihm eine Spielberechtigung erwarben, das Recht ein, seine Plätze in Deutschland sowie die Plätze der SARL in Frankreich zu nutzen. Für die Spielberechtigung zahlten die Spieler an den Steuerpflichtigen ein einmaliges Spielberechtigungsentgelt sowie einen Jahresbetrag. Die Spielberechtigten spielten etwa zu je 50 % in Frankreich und in Deutschland. Für die Nutzung der Plätze in Frankreich erhielt die SARL von dem Steuerpflichtigen einen Anteil des Berechtigungsentgelts und der Jahresbeiträge. In seinen Umsatzsteuervoranmeldungen unterwarf er seine Umsätze nur zu 50 % der deutschen Umsatzsteuer, da sie nur insoweit auf die Einräumung von Spielberechtigungen im Inland entfielen. Da im Übrigen das Entgelt anteilig auf die Einräumung von Spielberechtigungen in Frankreich entfalle, liege auch der Ort der Leistung in Frankreich.

Das Finanzamt nahm dagegen an, der Ort der Leistung liege insgesamt in Deutschland und unterwarf auch die vom Steuerpflichtigen als nicht steuerbar behandelten Umsätze aus Frankreich der Umsatzsteuer.

Der BFH bestätigte dieses Ergebnis allerdings nicht. Mit der Einräumung der Spielberechtigungen auf den Golfplätzen in Deutschland und in Frankreich erbringe der Steuerpflichtige sonstige Leistungen. Bei diesen Leistungen des Steuerpflichtigen würde es sich - entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes - jedoch nicht um „Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück“ handeln, da dies einen ausreichenden direkten Zusammenhang mit einem Grundstück voraussetze. Gegenstand der Dienstleistung sei nicht das Grundstück selbst, sondern nur die Einräumung des Rechts, auf den Golfplätzen eine bestimmte sportliche Tätigkeit auszuüben - nämlich Golf zu spielen. Der Ort der Leistung liege in diesem Fall dort, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werde. Demnach bestimme sich der Leistungsort hier nach der Lage der Golfplätze, deren Überlassung zur Ausübung des Golfsports unerlässlich sei - also teilweise in Deutschland und teilweise in Frankreich. Soweit die Leistung in Frankreich erbracht werde, sei sie nicht im Inland steuerbar.

Hinweis:

Die Bestimmung des Leistungsorts nach dem Ort der tatsächlich erbrachten Leistung gilt für sportliche Leistungen jedoch nur, wenn diese Leistung nicht an Unternehmer für deren Unternehmen bzw. an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, erbracht wird. Der BFH ging davon aus, dass die Kunden des Steuerpflichtigen private Golfspieler waren und keine Unternehmer, die die Spielberechtigung für ihr Unternehmen bezogen haben.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Oktober 2016, XI R 5/14, NWB Dok-ID: XAAAG-36149

14. Spekulationsgewinn bei selbst genutzter Ferienwohnung

Eine Steuerpflichtige erwarb im Jahr 1998 zusammen mit ihrem Bruder je zur Hälfte ein Haus auf Sylt vom Vater, das dieser 1966 erbaut und seither bewohnt hatte. Der Kaufpreis betrug 522.000 DM. In der Folgezeit vermieteten die Geschwister das Haus an ihren Vater bis Ende 2004. Im Juni 2006 erwarb die Steuerpflichtige von ihrem Bruder seinen hälftigen Anteil zu einem Kaufpreis in Höhe von 200.000 €. Mit notariellem Kaufvertrag aus September 2006 veräußerte sie das Objekt schließlich an einen Dritten zu einem Kaufpreis von 2,5 Mio. €. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 erklärte sie jedoch keinen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf. Auf Nachfragen des Finanzamtes erklärte sie, das Grundstück sei von ihr privat genutzt worden. Der Verkauf des Grundstücks sei daher steuerfrei. Nach eingehender Prüfung setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2006 mit über 900.000 € fest und berücksichtigte dabei sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 2,2 Mio. €. Die mit dem Einspruch vorgelegten Belege (diverse Unterlagen und Nennung verschiedener Zeugen) zur erfolgten Eigennutzung ab dem Jahr 2004 konnten das Finanzamt nicht überzeugen.

Das Finanzgericht Köln vertrat im Klageverfahren die Auffassung, dass eine Eigennutzung i.S. der Ausnahmetatbestände bei privaten Veräußerungsgeschäften hier bereits deshalb nicht in Betracht komme, weil es sich bei dem Objekt auf Sylt um eine Zweitwohnung handele, die nicht aus beruflichen Gründen (wie bei der doppelten Haushaltsführung) vorgehalten, sondern im Wesentlichen für Erholungsaufenthalte (also Ferienaufenthalte) genutzt wurde.

Es sei mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar, solche Zweitwohnungen zu begünstigen, die lediglich zu Erholungszwecken genutzt würden.

Hinweis:

Das Urteil ist misslich. Die Steuerpflichtige hatte nach Auffassung des Finanzamtes nicht ausreichend nachgewiesen, dass das Objekt im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden war. So kam es überhaupt erst zu dem Verfahren vor dem Finanzgericht. Das Bundesfinanzministerium vertritt die Auffassung, dass ein Wirtschaftsgut auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, wenn es vom Steuerpflichtigen nur zeitweise bewohnt wird, in der übrigen Zeit ihm jedoch als Wohnung zur Verfügung steht. Das ist bei Wohnungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ebenso der Fall wie bei einer nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnung.

Das letzte Wort hat hier der BFH im anhängigen Revisionsverfahren.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 18. Oktober 2016, 8 K 3825/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 37/16), NWB Dok-ID: UAAAF-90673

15. Grillsport nicht gemeinnützig

Ein eingetragener Verein, der lt. Satzung die Förderung und Pflege der Grillkultur, der Kochkunst und der Sportarbeit zum Zweck hatte, beantragte in 2015 die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Mit seiner Klage verfolgte der Verein sein Begehren weiter. Mit Verweis auf das zu Turnierbridge ergangene Urteil des Finanzgerichtes Köln sei die Förderung des Grillsports jedenfalls nach der Öffnungsklausel als gemeinnützig anzuerkennen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg wies die Klage jedoch ab. In der Abgabenordnung seien in einem abschließenden Katalog die förderwürdigen, gemeinnützigen Zwecke aufgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen sei die Förderung des Sports als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung umfasse der Begriff „Sport“ im Sinne dieser Gesetzesvorschrift Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen würden. Bei Zugrundelegung des Sportbegriffs des BFH sei der nach der Satzung des Vereins geförderte Grillsport nicht als Sport in diesem Sinne anzusehen. Auch nach den Formulierungen der Satzung stehe bei dem Verein die Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte (vor allem) der Vereinsmitglieder im Vordergrund.

Die private Freizeitgestaltung zum Zwecke der Erholung, zu der auch gesellige Zusammenkünfte zählen, stelle keine Förderung der Allgemeinheit dar und könne auch nicht als Förderung des Sports angesehen werden. Die Zwecke des Vereins seien weder von anderen Katalogzwecken erfasst noch komme eine Anerkennung als gemeinnützig nach der sog. Öffnungsklausel in Betracht.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Juni 2016, 6 K 2803/15, NZB eingelegt (Az. des BFH: V B 153/16), EFG 2017 S. 1

16. Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass auch langjährig (räumlich) getrennt lebende Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden können.

Eine als Ärztin tätige Steuerpflichtige und ihr Ehemann waren seit 1991 verheiratet. Im Jahr 2001 zog die Steuerpflichtige mit dem gemeinsamen zehnjährigen Sohn aus dem bis dahin gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus zunächst in eine Mietwohnung und später in eine Eigentumswohnung. Nachdem das Finanzamt die Eheleute zunächst zusammenveranlagt hatte, gelangte es nach einer Betriebsprüfung bei der Steuerpflichtigen zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlägen und veranlagte die Eheleute nunmehr einzeln zur Einkommensteuer.

Hiergegen wandten die Eheleute ein, dass sie lediglich räumlich, nicht aber persönlich und geistig getrennt lebten. Der Auszug der Ehefrau sei durch die schwierige familiäre Situation mit der im selben Haus lebenden pflegebedürftigen Mutter des Ehemannes begründet gewesen. Beide Eheleute hätten sich weiterhin regelmäßig abends und an Wochenenden getroffen und gemeinsame Ausflüge, Urlaube und sonstige kirchenbesuche unternommen.

Der Unterhalt des Sohnes werde gemeinsam bestritten und Beziehungen zu andern Partnern habe es nie gegeben. Außerdem plane man wieder zusammenzuziehen.

Nachdem das Gericht den Sohn als Zeugen vernommen hatte, kam es nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben seien.

Häuslich getrenntes Zusammenleben sei in der heutigen Zeit durchaus üblich. Die persönliche und wirtschaftliche Gemeinschaft sei trotz räumlicher Trennung aufrechterhalten geblieben, da gemeinsame Familienausflüge stattgefunden hätten, deren Kosten, genau wie der Kindesunterhalt von beiden Eheleuten gemeinsam bestritten wurden. Hierfür spreche auch, dass es geplant sei wieder zusammenzuziehen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 22. Februar 2017, 7 K 2441/15 E, www.fg-muenster.nrw.de

17. Bilanzierung von Pensionszusagen**Altersgrenze**

Die Finanzverwaltung hat ihre Verwaltungsanweisungen zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Pensionszusagen und deren etwaige Behandlung als verdeckte Gewinnausschüttung der zwischenzeitlichen Rechtsprechung angepasst.

- Grundsätzlich ist das Pensionsalter maßgebend, das in der jeweiligen Versorgungszusage festgeschrieben wurde.
- Wird ausschließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt, ist die am jeweiligen Bilanzstichtag geltende Altersgrenze maßgebend.
- Bei Gesellschafter-Geschäftsführern ist auf den in der Pensionszusage vertraglich festgelegten Zeitpunkt abzustellen. Die von der Verwaltung bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern bisher angesetzten Mindestaltersgrenzen (R 6a Absatz 8 EStR) gelten nicht mehr. In den Fällen, in denen bisher das vorstehende Mindestalter zum Ansatz kam, kann von einem späteren Pensionseintritt ausgegangen werden, wenn mit einer Beschäftigung des Berechtigten bis zu diesem Alter gerechnet werden kann. Dieses Wahlrecht muss spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden, das nach dem 9.12.2016 beginnt (i.d.R. in der Bilanz 2017).
- Bei Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften ist die Frage einer verdeckten Gewinnausschüttung zu prüfen. Bei Neuzusagen nach dem 9.12.2016 ist bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren insgesamt von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen. Bei Zusagen vor dem 9.12.2016

gilt unverändert, dass bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 60 Jahren davon auszugehen ist, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt.

- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern stellt sich ebenfalls die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung. Bei Neuzusagen nach dem 9.12.2016 ist eine Zusage grundsätzlich insoweit unangemessen, als eine vertragliche Altersgrenze von unter 67 Jahren vereinbart wird. Bei Zusagen vor dem 9.12.2016 gilt mit analogen Folgen eine Altersgrenze von mindestens 65 Jahren. Diese kann auch nachträglich vereinbart werden, spätestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 9.12.2016 beginnt (i.d.R. bis zum 31.12.2017).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das BMF-Schreiben verwiesen.

BMF-Schreiben vom 9.12.2016 – IV C 6 – S 2176/07/10004 (BStBl Teil I 2016 S.1427)

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.